

**Kantonales Bürgerrechtsgesetz
(Inkraftsetzung)**

**Kantonale Bürgerrechtsverordnung
(Neuerlass)**

**Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August
2017 (Aufhebung)**

(vom 29. März 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Kantonale Bürgerrechtsverordnung erlassen.
- II. Diese Verordnung und das Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 werden auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Die Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv II aufgehoben.
- IV. Gegen die neue Verordnung, Dispositiv II Satz 1 und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

(vom 29. März 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 4, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 (KBüG),

beschliesst:

1. Teil: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Gesuchs-
unterlagen

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind dem Einbürgerungsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Erfüllung der
Zahlungs-
verpflichtungen

§ 2. Die Gemeinde holt bei den zuständigen Betreibungsämtern einen Auszug aus dem Betreibungsregister ein, um die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c KBüG zu prüfen.

Verfahren

- § 3. ¹ Auf das Verfahren sind §§ 10 und 17–19 anwendbar.
- ² Die Gemeinde teilt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht mit.
- ³ Sie teilt dem Zivilstandsamt die Einbürgerung und das Datum der Rechtskraft mit.

2. Teil: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

1. Abschnitt: Kantonale Voraussetzungen

Erfüllung von
Zahlungs-
verpflichtungen

§ 4. ¹ Die Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 KBüG sind insbesondere nicht erfüllt, wenn für den massgebenden Zeitraum Betreibungsregisterinträge über nicht bezahlte Forderungen bestehen.

² Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn

- a. der Rechtsvorschlag mehr als ein Jahr, bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt wurde, erfolgt ist und
- b. die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlages unternommen hat.

³ Das Gemeindeamt holt bei den zuständigen Betreibungsämtern einen Auszug aus dem Betreibungsregister ein, um die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäss Abs. 1 zu prüfen.

§ 5. Das Gemeindeamt sorgt dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber Zugang zu einem Deutschtest haben. Deutschtest

§ 6. ¹ Ein Grundkenntnistest muss den folgenden Anforderungen entsprechen: Grundkenntnistest

- a. Es sind Frageformate einzusetzen, bei denen die Antworten eindeutig als richtig oder falsch beurteilt werden können.
- b. Es sind die üblichen Testgütekriterien einzuhalten.
- c. Der Test ist vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen.

² Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung.

2. Abschnitt: Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen dem Gemeindeamt das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform ein. Gesuch
a. Einreichung

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
- b. Nachweis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV).

§ 8. Das Gemeindeamt kann in Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen besonderer Umstände gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht und Art. 9 BüV, auf die Leistung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten. b. Kostenvorschuss

Wohnsitz- wechsel	§ 9. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der notwendigen Abklärung für die Prüfung gemäss § 12 KBüG in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt die bisher mit dem Gesuch befasste Behörde zuständig.
Sistierung	<p>§ 10. ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung innerhalb eines Jahres erwartet.</p> <p>² Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen oder Bedingungen.</p> <p>³ Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Strafverfahren hängig, sistiert das Gemeindeamt das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.</p> <p>⁴ Die Sistierung ist gebührenfrei.</p>
Polizeiliche Abklärungen	§ 11. Liegen Hinweise vor, die gegen die Erteilung des Bürgerrechts sprechen, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder eine kommunale Polizei mit weiteren Abklärungen beauftragen.
Erhebungs- bericht	§ 12. Das Gemeindeamt und die Gemeinde halten die Ergebnisse ihrer jeweiligen Erhebungen im Bericht gemäss Art. 17 BÜV fest.

B. Prüfung durch die Gemeinde

Einbürgerungs- gespräch a. im Allgemeinen	<p>§ 13. ¹ Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c–e und g KBüG.</p> <p>² Sie führt das Gespräch nach Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt. Sie passt das Gespräch an die in § 8 KBüG geforderten Deutschkenntnisse an.</p> <p>³ Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde protokolliert das Einbürgerungsgespräch oder dokumentiert es mit einer Tonaufnahme.</p>
b. mit Kindern vor dem voll- endeten 16. Al- tersjahr	<p>§ 14. ¹ Mit Kindern vor dem vollendeten zwölften Altersjahr wird kein Einbürgerungsgespräch geführt. Sie dürfen bei Familiengesuchen am Gespräch anwesend sein.</p> <p>² Mit Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr wird das Gespräch dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend geführt. Bei Kindern vor dem vollendeten 16. Altersjahr muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.</p>

§ 15. Um zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfe gemäss Art. 7 Abs. 3 BÜV bezogen hat, holt die Gemeinde bei der zuständigen Sozialhilfebehörde eine Bestätigung ein.

Bezug von Sozialhilfe

§ 16. ¹ Bestehen Hinweise auf persönliche Umstände gemäss § 12 Abs. 2 KBüG, gibt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für diesen Nachweis.

Persönliche Umstände

² Bestehen Zweifel am eingereichten Nachweis, kann die Gemeinde bei einer sachverständigen Person einen Bericht oder ein Gutachten einholen. Die Gemeinde trägt die Kosten dafür.

C. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 17. ¹ Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag.

Durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
a. Verfahren

² Er teilt einen ablehnenden Antrag der Bewerberin oder dem Bewerber vorgängig unter Angabe der Gründe mit. Er gibt ihr oder ihm die Möglichkeit,

- a. sich zum Antrag zu äussern oder
- b. das Gesuch zurückzuziehen.

³ Der Beschluss über die Einbürgerung enthält Namen, Vornamen und Geburtsjahr der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 18. ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung enthält die Anzahl der Einbürgerungsgesuche.

b. Information der Stimmberechtigten

² Der Beleuchtende Bericht enthält für jede Bewerberin oder jeden Bewerber Namen, Vornamen und Geburtsjahr.

§ 19. Die Gemeinde löscht Personendaten der Bewerberin oder des Bewerbers im Internet, sobald der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist. Vorbehalten bleibt die Regelung der Unveränderbarkeit von amtlichen Publikationen.

c. Personendaten

§ 20. Die Gemeinde hält in ihrem Beschluss fest, dass die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes steht.

Inhalt des Beschlusses

Mitteilungs-
pflichten

§ 21. ¹ Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt nach Eintritt der Rechtskraft ihren Entscheid und die zu erhebende Gebühr mit.

² Die Bezirksräte teilen dem Gemeindeamt ihre Rekursentscheide nach Ablauf der Rechtsmittelfrist mit und geben an, ob diese unan- gefochten in Rechtskraft erwachsen sind.

D. Erteilung des Kantonsbürgerrechts und Einbürgerungsentscheid

Erteilung des
Kantonsbürger-
rechts

§ 22. ¹ Das Gemeindeamt erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn
a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist und
b. die Voraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind.

² Das Gemeindeamt beantragt nach der Erteilung des Kantonsbür- gerrechts beim Staatssekretariat für Migration (SEM) die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Kantonale
Gebühren

§ 23. ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

² Wird das Gesuch elektronisch eingereicht, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen herabsetzen.

³ Weist das Gemeindeamt das Gesuch ab, beträgt die Gebühr Fr. 200. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, wird keine Gebühr auferlegt.

⁴ Die für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs des Gesuchs geschuldet.

⁵ Das Gemeindeamt kann die Gebühr aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Gemeinde-
gebühren

§ 24. Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehen- den Gebühren mindestens einmal jährlich.

Kantonaler
Einbürgerungs-
entscheid

§ 25. ¹ Das Gemeindeamt erlässt den kantonalen Einbürgerungs- entscheid gemäss § 13 Abs. 3 KBüG, wenn die Voraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind.

² Es teilt den Einbürgerungsentscheid mit:

- a. der eingebürgerten Person,
- b. der Gemeinde,
- c. dem Zivilstandsamt,
- d. dem Migrationsamt,
- e. dem Amt für Militär und Zivilschutz,
- f. dem SEM.

3. Teil: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 26. ¹ Das Gemeindeamt kann von der Kantonspolizei oder einer kommunalen Polizei einen Bericht einholen, insbesondere über das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 10 BüV. Erhebungen
a. durch die
Polizei
- ² Bestehen Zweifel am Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder eine kommunale Polizei mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen.
- § 27. Das Gemeindeamt kann die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen. b. durch die
Gemeinden
- § 28. Das Gemeindeamt und die Gemeinde halten die Ergebnisse ihrer jeweiligen Erhebungen im Bericht gemäss Art. 17 BüV fest. Erhebungs-
bericht
- § 29. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden für ihre Erhebungen einmal im Jahr einen Anteil an der vom SEM erhaltenen Gebühr. Gebührenanteil

4. Teil: Entlassung aus dem Bürgerrecht

- § 30. ¹ Wer auf das Gemeindebürgerrecht verzichten will, reicht das Gesuch der zuständigen Gemeindebehörde ein. Dem Gesuch ist das Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand beizulegen. Einreichung
des Gesuchs
- ² Wer auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten will, reicht das Gesuch dem Gemeindeamt mit folgenden Beilagen ein:
- Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
 - Nachweis des Wohnsitzes im Ausland,
 - Nachweis des Besitzes oder des mit Sicherheit bevorstehenden Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit.
- § 31. ¹ Die zuständige Behörde teilt die Entlassung und das Datum der Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit. Mitteilung
des Entscheids
- ² Das Gemeindeamt teilt die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zusätzlich dem Amt für Militär und Zivilschutz mit.
- § 32. Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist gebührenfrei. Kantonale
Gebühr

5. Teil: Elektronische Abwicklung des Verfahrens

- Datenerfassung § 33. ¹ Die zuständigen Behörden erfassen und übermitteln alle für das Gesuch erforderlichen Daten und Dokumente elektronisch.
² In Papierform eingereichte Dokumente werden nach ihrer elektronischen Erfassung vernichtet oder zurückgesandt.
- Zugriff § 34. Das Gemeindeamt erteilt den zuständigen Personen der Gemeinden Zugriff auf die Applikation.
- Datenschutz und Informationssicherheit § 35. Das Gemeindeamt ist verantwortlich für die Sicherheit der Applikation. Es legt Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) fest und überprüft deren Einhaltung regelmässig.
- Auswertungen § 36. Das Gemeindeamt und die Gemeinden sind berechtigt, Auswertungen gemäss § 9 Abs. 2 IDG zu erstellen.
-

Begründung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 traten das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) und die Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (BüV, SR 141.01) in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Bestimmungen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden müssen.

In einem ersten Schritt erfolgte dies durch die Totalrevision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV, LS 141.11). Diese Anpassung an das neue Bundesrecht war zeitlich dringlich, da Rechtsunsicherheiten und Vollzugsprobleme vermieden werden mussten. Der Regierungsrat beschloss die KBüV am 23. August 2017 und setzte sie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

In einem zweiten Schritt musste das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (LS 141.1) an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die kantonalen Bestimmungen wurden im Rahmen einer Totalrevision überarbeitet. Das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBüG) wurde schliesslich in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen.

Als letzter Schritt ist nun die Kantonale Bürgerrechtsverordnung an das totalrevidierte KBüG anzupassen. Dies geschieht am zweckmässigsten in Form eines Neuerlasses.

2. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung dauerte vom 19. Mai bis zum 30. September 2022. Zur Vernehmlassung eingeladen waren, neben den politischen Gemeinden und ihren Interessenverbänden (Gemeindepräsidienverband, Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute), die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die betroffenen kantonalen Rechtsmittelbehörden und verschiedene kantonsinterne Einheiten.

Der Verordnungsentwurf fand grundsätzlich breite Zustimmung. Stellungnahmen gingen vor allem zu folgenden Punkten ein:

- Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen,
- Kostenvorschuss,

- Einbürgerungsgespräche,
- Grundkenntnistest,
- Kostentragung bei Nachweis persönlicher Umstände.

Auf die Stellungnahmen wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 1. Gesuchsunterlagen

Für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sind die Gemeinden zuständig (§ 2 KBüG). Das Einbürgerungsgesuch ist deshalb bei der zuständigen Gemeinde einzureichen (§ 3 KBüG).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich die Präzisierung verlangt, wonach die Unterlagen elektronisch oder in Papierform eingereicht werden können. Gestützt auf § 1 ist beides möglich.

Geschstellende sollen nur noch Unterlagen einreichen müssen, bei denen die Gemeinde die daraus hervorgehenden Informationen nicht selbst besorgen kann. Folglich müssen Geschstellende nur noch den Auszug aus dem Schweizerischen Zivilstandsregister und den Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Neu müssen Bewerbende keine Erklärung mehr einreichen, ob sie auf bisherige Bürgerrechte verzichten. Weder der Kanton Zürich noch das Bundesrecht kennt eine Begrenzung der Anzahl Bürgerrechte. Eine Verzichtserklärung ist deshalb nicht notwendig. Zwar kennen einzelne Kantone eine Begrenzung der Anzahl Bürgerrechte; es obliegt aber den Bewerbenden, sich vorgängig entsprechend zu informieren. Die Gemeinden sind gehalten, Bewerbende diesbezüglich zu beraten.

§ 2. Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

Nach § 2 Abs. 1 lit. c KBüG müssen Schweizerinnen und Schweizer wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen einhalten. Diese Bestimmung verweist auf die Voraussetzung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 6 KBüG. Dort umfasst die Voraussetzung grundsätzlich nur noch die Prüfung des Betreibungsregisters (vgl. Erläuterung zu § 4). Bei Schweizerinnen und Schweizern ist somit ebenfalls nur noch das Betreibungsregister zu prüfen. Für diese Prüfung holen die Gemeinden selbst bei den zuständigen Betreibungsämtern einen entsprechenden Auszug ein.

§ 3. Verfahren

Abs. 1: Die beiden Verweise betreffen einerseits die Sistierung und andererseits das Verfahren für Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Einbürgerung zuständig ist.

Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 27 Abs. 1 KBüV vom 23. August 2017).

2. Teil: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

1. Abschnitt: Kantonale Voraussetzungen

§ 4. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

Abs. 1: Nach § 6 KBüG müssen Bewerbende für die Einbürgerung wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen einhalten. Diese Voraussetzung wird hauptsächlich anhand des Betreibungsregisters geprüft.

Wie bisher ist eine Einbürgerung nicht möglich, wenn für den massgebenden Zeitraum (fünf Jahre vor Gesuchseinreichung, § 6 Abs. 2 KBüG) Betreibungsregistereinträge über nicht bezahlte Forderungen bestehen. Bezahlte, zurückgezogene oder erloschene Betreibungen stellen kein Einbürgerungshindernis dar.

Insbesondere Steuerschulden werden zukünftig ebenfalls hauptsächlich anhand des Betreibungsregisters geprüft. Sie sind deshalb nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Steuerämter die Möglichkeit haben, Steuerpflichtige zu betreiben, womit in diesen Fällen Steuerschulden ebenfalls im Betreibungsregister erscheinen. Nach § 6 Abs. 2 KBüG endet der massgebende Zeitraum zur Beurteilung der Zahlungsverpflichtungen neu nicht mehr mit der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, sondern erst mit Abschluss des Einbürgerungsverfahrens. Damit verlängert sich der massgebende Zeitraum, in dem betriebene Steuerschulden ein Einbürgerungshindernis darstellen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass neu der Kanton für die Prüfung der Zahlungsverpflichtungen zuständig ist. Wie im Bericht zum KBüG festgehalten, soll der Kanton alle Voraussetzungen prüfen, die anhand von Registern geprüft werden können. Steuerschulden können jedoch nicht über ein elektronisches Register geprüft werden.

Mit der vorgesehenen Regelung wird somit ein möglichst elektronisches und medienbruchfreies Verfahren sichergestellt.

Bei konkreten Hinweisen kann das Gemeindeamt im Einzelfall auch offene Forderungen, die nicht betrieben wurden, berücksichtigen.

Abs. 2: Nur Einträge über offene Forderungen stellen ein Einbürgerungshindernis dar. Missbräuchliche oder ungerechtfertigte Betreibungen dürfen demgegenüber kein Einbürgerungshindernis darstellen. Abs. 2 trägt diesen Fällen Rechnung: Erhebt eine Schuldnerin oder ein Schuldner Rechtsvorschlag, bestreitet er oder sie die betriebene Schuld. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung (Art. 78 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Gläubigerin oder der Gläubiger muss in der Folge aktiv werden, um die Betreibung weiterzuführen. Geschieht dies nicht, wird die Betreibung zwar nicht weitergeführt, erscheint aber weiterhin im Betreibungsregister. Nach einer gewissen Frist kann die Schuldnerin oder der Schuldner in diesen Fällen verlangen, dass das Betreibungsamt Dritten von der Betreibung keine Kenntnis mehr gibt (vgl. Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG). Daher sollen solche Einträge auch kein Einbürgerungshindernis darstellen.

Abs. 2 betrifft Betreibungen sowohl aus privat- als auch aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Auch bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ermöglicht das SchKG der Schuldnerin oder dem Schuldner, die Betreibung löschen zu lassen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger keine weiteren Schritte nach Erhebung des Rechtsvorschlages unternimmt.

Abs. 3 schafft die gesetzliche Grundlage, damit das Gemeindeamt bei den zuständigen Betreibungsämtern einen Auszug aus dem Betreibungsregister einholen kann. Dieser ist notwendig, um zu prüfen, ob die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Bei Einreichung des Gesuchs ermächtigen die Bewerbenden das Gemeindeamt zudem, bei den Betreibungsämtern die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.

§ 5. Deutschtest

Sind Bewerbende nicht vom Sprachnachweis befreit, müssen sie ein Sprachzertifikat einreichen, das sich auf einen anerkannten Sprachtest abstützt (§ 8 Abs. 3 KBüG). Damit auch bildungsferne und schulungswohnte Personen einen solchen Sprachtest absolvieren können, ist ein niederschwelliges Testangebot erforderlich, das jedoch unter anderem die unterschiedlichen Spracherfordernisse (A2 schriftlich, B1 mündlich) berücksichtigen muss.

Das Gemeindeamt hat hierfür den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) entwickelt. Der KDE entspricht den anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests und hat sich in der Praxis etabliert. So akzeptieren auch das Migrationsamt und das Staatssekretariat für Migration (SEM) den KDE für ihre Verfahren. Das Gemeindeamt ist zudem zuständig für die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung des KDE sowie für die Qualifizierung der Prüfenden und der anbietenden Institutionen.

§ 6. Grundkenntnistest

Abs. 1: Bewerbende, die den Nachweis der Grundkenntnisse nicht durch einen Schulbesuch bzw. Ausbildungsabschluss nach § 9 Abs. 2 KBüG erbringen können, müssen einen Grundkenntnistest absolvieren, der anerkannten Kriterien zu entsprechen hat. Um die Einhaltung dieser Kriterien sicherzustellen, sind bei der Entwicklung eines Grundkenntnistests qualifizierte Testentwicklerinnen und Testentwickler einzubeziehen.

Lit. a: Im Sinne der Rechtsgleichheit muss eine eindeutige Identifikation der Antworten als richtig oder falsch möglich sein. Im Test sind daher lediglich Single- oder Multiple-Choice-Antworten einzusetzen. Offene Fragen sind nicht zulässig. Dadurch kann die Validität und Objektivität (dazu sogleich) des Tests sichergestellt werden.

Lit. b: Ein Grundkenntnistest muss die gängigen Testgütekriterien erfüllen. Dazu gehören Validität, Reliabilität und Objektivität:

Validität heisst, dass der Test das misst, was er zu messen vorgibt. Anlässlich eines Grundkenntnistests werden folglich nur Grundkenntnisse getestet. Gemeint ist dabei ein inhaltlicher Blickwinkel, womit etwa im Rahmen eines Grundkenntnistests keine Sprachkenntnisse geprüft werden dürfen. Der Grundkenntnistest muss hingegen die gesetzlichen Spracherfordernisse (A2 schriftlich, B1 mündlich) berücksichtigen.

Unter Reliabilität versteht man die Zuverlässigkeit des Tests. Ein Test ist dann reliabel, wenn man bei dessen Wiederholung unter denselben Bedingungen zum gleichen Ergebnis kommt, unabhängig von den Merkmalen der Teilnehmenden, z. B. Geschlecht, Alter, Nationalität oder Religionszugehörigkeit.

Die Objektivität betrifft insbesondere die Auswertung des Tests: Die Testergebnisse sind nicht beeinflusst von der Person, die den Test durchführt, auswertet und interpretiert.

Lit. c: Zu einer vollständigen Testentwicklung gehört das vorgängige Testen der einzelnen neuen Aufgaben. Der Test ist dabei an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen. Testungen mit einer solchen Vergleichspopulation dienen dazu, das inhaltliche Niveau des Tests sicherzustellen. Inhaltlich wird mit dem Test geprüft, ob Bewerbende Grundkenntnisse über die Schweiz, den Kanton Zürich sowie das Zürcher Gemeinwesen haben (§ 9 Abs. 1 KBüG). Dabei darf von Bewerbenden nicht mehr verlangt werden als von einer durchschnittlichen Schweizer Bürgerin oder einem durchschnittlichen Schweizer Bürger vernünftigerweise erwartet werden kann. Gemäss den heutigen Lehrplänen ist die Vermittlung der Grundkenntnisse in der Schweiz mit Abschluss der obligatorischen Schule (Sekundarstufe I) erfolgt. Als vergleichbare Bevölkerungsgruppe kommen deshalb insbesondere Berufsschülerinnen und Berufsschüler der 10. und 11. Klasse infrage.

Abs. 2: Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden kostenlos einen kantonalen Grundkenntnistest zur Verfügung, den sie verwenden können. Das Gemeindeamt ist auch zuständig für die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung dieses Tests.

2. Abschnitt: Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7. Gesuch a. Einreichung

Abs. 1: Die Bewerbenden reichen das Gesuch wie bisher direkt beim Gemeindeamt ein. Neu können sie dies über die kantonale Plattform ZHservices auch in elektronischer Form.

Abs. 2: Zusammen mit dem Gesuch müssen die Bewerbenden die in der Verordnung genannten Dokumente einreichen. Auf mehrere Dokumente kann neu verzichtet werden:

- Die Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (Selbstdeklaration) erfolgt nicht mehr über ein eigenständiges Dokument, sondern ist Teil des Gesuchsformulars. Reicht eine Person das Gesuch elektronisch ein, werden diese Angaben ebenfalls elektronisch erfasst.
- Das Gemeindeamt hat Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS). Damit kann das Gemeindeamt die notwendigen Informationen für die Prüfung des aktuellen Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer in der Schweiz direkt dem ZEMIS entnehmen. Kopien der Ausweispapiere sind deshalb nicht mehr erforderlich.
- Das Gemeindeamt hat zudem Zugriff auf Daten der kantonalen Einwohnerplattform. Daher müssen Bewerbende auch keine Wohnsitzbestätigungen mehr einreichen.
- In Zukunft kann das Gemeindeamt Auszüge aus dem Betreibungsregister elektronisch einfordern (eSchKG). Ein separater Auszug ist dann nicht mehr notwendig.
- Da die Steuerschulden neu ebenfalls hauptsächlich über das Betreibungsregister geprüft werden (vgl. Erläuterung zu § 4), ist eine Bestätigung der Steuerbehörden überflüssig.

Demnach müssen Bewerbende mit ihrem Gesuch noch den Personenstandsausweis und den Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 BÜV einreichen. Unter Letzteren fallen insbesondere Arbeitgeber- und Schulbestätigungen oder Kopien von Steuererklärungen bei Selbstständig-erwerbenden.

§ 8. b. Kostenvorschuss

Nach § 10 Abs. 2 KBüG leisten Bewerbende einen Kostenvorschuss. § 8 ermöglicht es dem Gemeindeamt, in Einzelfällen auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten. Hierzu gehört insbesondere das Vorliegen von besonderen Umständen gemäss Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 BüG; Art. 9 BüV). Danach ist die Situation von Personen angemessen zu berücksichtigen, wenn diese bestimmte Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können (Art. 12 Abs. 2 BüG). Dies ist namentlich der Fall bei einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, bei einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder bei anderen gewichtigen persönlichen Umständen (Art. 9 BüV).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zwar verschiedentlich beantragt, diese Bestimmung wegzulassen, mit der Begründung, wer die erforderlichen Zahlungsverpflichtungen erfüllen könne, könne auch einen Kostenvorschuss leisten. Diese Annahme trifft aber, wie beschrieben, nicht immer zu (Art. 12 Abs. 2 BüG; Art. 9 BüV). Damit ist beispielsweise eine Einbürgerung trotz Erwerbsarmut und Sozialhilfebezugs möglich, sofern die Sozialhilfebedürftigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde. Dies kommt namentlich vor, wenn Eltern ihre in Ausbildung befindlichen Kinder finanziell nicht unterstützen (können), und diese – oftmals sogar trotz geringfügigem Nebenverdienst und gegebenenfalls Stipendien – ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, womit sie unverschuldet sozialhilfebedürftig sind. In diesen Fällen darf eine Einbürgerungsgebühr die Einbürgerung nicht vereiteln.

§ 9. Wohnsitzwechsel

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 12 KBüV [2017]) und wurde lediglich sprachlich überarbeitet.

Zieht eine bewerbende Person innerhalb der Schweiz um, nachdem die Gemeinde die notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren. Das Verfahren kann normal weitergeführt werden.

Zieht die bewerbende Person um, bevor die Abklärungen abgeschlossen sind, ist eine Einbürgerung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Person muss zuerst die Aufenthaltsfristen am neuen Ort erfüllen. Eine Ausnahme besteht, wenn die bewerbende Person bei Gesuchseinreichung unter 25 Jahre alt war und innerhalb des Kantons umzieht. In diesem Fall kann die Einbürgerung in der neuen Gemeinde weitergeführt werden. Personen unter 25 Jahren müssen lediglich einen Aufenthalt von zwei Jahren im Kanton nachweisen (§ 5 Abs. 2 KBüG).

§ 10. Sistierung

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 13 KBüV [2017]).

Abs. 2 entspricht grundsätzlich ebenfalls dem bisherigen Recht. In der Sistierung ist festzuhalten, welche Voraussetzung die bewerbende Person nicht erfüllt. Die zuständige Behörde verbindet die Sistierung mit Auflagen, durch welche die bewerbende Person ihre Integration verbessern kann (z.B. Besuch eines Deutschkurses). Neu ist auch erwähnt, dass die Sistierung mit Bedingungen verbunden werden kann. Dies betrifft etwa Fälle, in denen die bewerbende Person die Aufenthaltsfrist noch nicht vollständig erfüllt. Sowohl bei Auflagen als auch bei Bedingungen ist eine Frist festzuhalten, bis wann die Person die Auflage erfüllen muss bzw. wann die Bedingung erfüllt ist.

In Abs. 3 wird neu auch für das kantonale Verfahren ausdrücklich geregelt, dass das Gemeindeamt das Einbürgerungsverfahren bei hängigen Strafverfahren sistiert, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 5 BÜV und der bisherigen Praxis des Gemeindeamtes.

§ 11. Polizeiliche Abklärungen

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 2 KBüV [2017]).

§ 12. Erhebungsbericht

Nach Art. 17 BÜV muss die im Kanton zuständige Behörde zuhanden des SEM einen Erhebungsbericht mit den Abklärungsergebnissen erstellen. § 12 regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons.

B. Prüfung durch die Gemeinde

§ 13. Einbürgerungsgespräch a. im Allgemeinen

Neu werden Bestimmungen zum Einbürgerungsgespräch eingeführt.

Abs. 1: Wie bisher liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob sie mit der bewerbenden Person ein Gespräch durchführen möchte oder nicht. Ein Gespräch ist vor allem in Fällen sinnvoll, in denen folgende Integrationskriterien näher zu prüfen sind:

- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz,
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern,
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern.

Können die Voraussetzungen gestützt auf die vorhandenen Unterlagen beurteilt werden, kann die Gemeinde auf ein Gespräch verzichten. Dies ist insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Fall, die in der Schweiz geboren und/oder aufgewachsen sind.

Abs. 2: Führt die Gemeinde ein Gespräch durch, muss sie die gesetzlichen Spracherfordernisse (A2 schriftlich, B1 mündlich) berücksichtigen und insbesondere sicherstellen, dass die Bewerbenden das Gespräch mit diesen Kenntnissen absolvieren können. Gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) können Sprechende auf der Stufe B1 Hauptinformationen aus ihnen vertrauten Themen entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich beantragt, dass das Gespräch in Deutschschweizer Dialekt zu führen sei, die bewerbende Person jedoch in Standardsprache antworten dürfe. Wirklich integriert sei nur eine Person, die Deutschschweizer Dialekt verstehe. Dieser Antrag betrifft jedoch die materiellen Integrationskriterien und nicht das hier zu regelnde Verfahren. Die sprachlichen Anforderungen sind in § 8 Abs. 1 KBüG geregelt. Danach muss die bewerbende Person Deutschkenntnisse mündlich auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich auf dem Referenzniveau A2 des GER haben. Dieser umfasst die Standardsprache. Zudem testen die – auch für die Einbürgerung – anerkannten Sprachtests ebenfalls Standardsprache. In der Schweiz darf die zu prüfende Person an diesen anerkannten Sprachtests im mündlichen Teil ebenfalls wählen, ob Standardsprache oder Dialekt gesprochen wird. Helvetismen werden dabei aber berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund dürfen die Bewerbenden auch am Einbürgerungsgespräch wählen, ob Standardsprache oder Dialekt gesprochen wird.

Abs. 3: Bei allen Bewerbenden darf eine Bezugsperson anwesend sein. Dies ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung [SR 101]), denn Bewerbende sind Partei in einem sie betreffenden Verwaltungsverfahren. Sie haben deshalb das Recht, am Verfahren teilzunehmen und sich dazu zu äussern. Dabei können sie sich unter anderem durch Vertreterinnen und Vertreter oder Bezugspersonen unterstützen und begleiten lassen (BGE 132 V 443 E. 3.3).

Abs. 4: Das Einbürgerungsgespräch dient grundsätzlich der Entscheidungsfindung oder ist zumindest ein Teil derselben. Aus beweisrechtlichen Gründen ist das Gespräch deshalb zu protokollieren.

§ 14. b. mit Kindern vor dem vollendeten 16. Altersjahr

Abs. 1: Gestützt auf Art. 30 BÜG sind die Integrationsvoraussetzungen bei Kindern erst ab dem vollendeten zwölften Altersjahr zu prüfen, davor nicht. Damit ist bei jüngeren Kindern auch kein Einbürgerungsgespräch notwendig. Dies liegt auch im Sinn eines kindergerechten Verwaltungsverfahrens.

Bei Familiengesuchen dürfen Kinder am Gespräch anwesend sein und in diesen Fällen auch in das Gespräch einbezogen werden. Ein eigentliches Einbürgerungsgespräch mit den Kindern zur Prüfung von Integrationskriterien ist jedoch auch in diesen Konstellationen nicht zulässig.

Abs. 2: Bei Kindern ab zwölf Jahren kann die Gemeinde ein Gespräch durchführen. Dabei sind die Einbürgerungsvoraussetzungen altersgerecht zu prüfen (Art. 30 BÜG). Da diese Kinder in der Regel die Volksschule besuchen, können die Voraussetzungen in den meisten Fällen anhand der Gesuchsunterlagen geprüft werden. In Einzelfällen kann ein Einbürgerungsgespräch gleichwohl notwendig sein. Führt die Gemeinde ein Gespräch durch, muss dieses altersgerecht geführt werden. Bei Kindern bis 16 Jahren muss vor dem Hintergrund eines kindergerechten Verwaltungsverfahrens zudem immer eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

§ 15. Bezug von Sozialhilfe

Gemäss § 12 Abs. 1 KBÜG prüfen die Gemeinden, ob die Person Sozialhilfe bezogen hat. Da die Bewerbenden die entsprechende Bestätigung nicht mehr mit dem Gesuch einreichen müssen (vgl. § 7), müssen die Gemeinden die Voraussetzung von Amtes wegen abklären. § 15 schafft hierfür die gesetzliche Grundlage, indem Gemeinden die notwendigen Informationen bei den zuständigen Sozialhilfebehörden einholen können. Bei Einreichung des Gesuchs erteilen die Bewerbenden die diesbezügliche Ermächtigung. Die einzuholende Bestätigung enthält die Information, ob die bewerbende Person in den drei Jahren vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen hat (Art. 7 Abs. 3 BÜV).

§ 16. Persönliche Umstände

Abs. 1: Gemäss § 12 Abs. 2 müssen Gemeinden persönliche Umstände berücksichtigen, wenn Bewerbende Integrationskriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. Hat die Gemeinde Hinweise auf solche Umstände, muss sie den Bewerbenden die Gelegenheit geben, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Dies kann z. B. ein IV-Entscheid, ein Arztbericht, ein Nachweis einer Fachperson über das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder ein Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder

Kindern sein. Es liegt dann an den Bewerbenden, den Nachweis einzureichen.

Abs. 2: Hat eine Gemeinde Zweifel am eingereichten Nachweis, kann sie einen Bericht oder ein Gutachten bei einer sachverständigen Person einholen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr einverlangte Zweitmeinung.

C. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 17. Durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
a. Verfahren

Diese Bestimmung betrifft nur einen kleinen Prozentsatz der Zürcher Gemeinden. So ist die Gemeindeversammlung noch in fünf Gemeinden und das Gemeindeparlament in zwei Gemeinden für Einbürgerungen zuständig (knapp 5% der Gemeinden, Stand Januar 2023).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 19 Abs. 3 KBüV [2017]).

Abs. 2: Kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass eine Einbürgerung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, muss er dies der bewerbenden Person mitteilen und begründen. Bewerbende erhalten so die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen, bevor die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament vom Gesuch erfährt.

Gemäss Art. 16 BÜG muss die Ablehnung einer Einbürgerung begründet sein. Stimmberechtigte können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser begründet wurde. Eine Ablehnung ist nur zulässig, wenn eine konkrete gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Abs. 3: Der Beschluss der Gemeindeversammlung wird veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind darin nur die zwingend notwendigen Personendaten festzuhalten.

§ 18. b. Information der Stimmberechtigten

Abs. 1: Nach § 18 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) kündigt der Gemeindevorstand eine Gemeindeversammlung öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind zu diesem Zeitpunkt keine Personendaten von Bewerbenden bekannt zu geben. Den Stimmberechtigten darf lediglich die Anzahl Einbürgerungen angekündigt werden.

Abs. 2: Gemäss § 19 GG verfasst der Gemeindevorstand einen Beleuchtenden Bericht. Dieser umfasst unter anderem die Erläuterungen zu den Vorlagen und die Anträge der Behörden. Im Beleuchtenden Bericht dürfen nur Personendaten bekannt gegeben werden, die eine Identifikation der bewerbenden Person ermöglichen, d.h. Name, Vorname und Geburtsjahr. Zusätzliche Angaben sind nicht zulässig. Der Beleuchtende Bericht umfasst zudem den Antrag des Gemeindevorstands.

Erfolgt an der Gemeindeversammlung eine Diskussion, kann der Gemeindevorstand grundsätzlich nur allgemeine Auskünfte geben. Beantragt der Gemeindevorstand die Einbürgerung und es entsteht Opposition aus der Gemeindeversammlung, darf der Gemeinderat ebenfalls nicht auf Details eingehen.

§ 19. c. Personendaten

Die Einladung zur Gemeindeversammlung und der Beschluss der Gemeindeversammlung müssen grundsätzlich publiziert werden. Diese Publikation erfolgt oft elektronisch und ist im Internet abrufbar. Beleuchtende Berichte werden ebenfalls oftmals im Internet veröffentlicht. Bei einer Veröffentlichung im Internet bestehen, im Vergleich zu anderen Medien, sehr viel höhere Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung. Die Informationen über Bewerbende müssen deshalb im Internet gelöscht werden, sobald der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist.

Dabei empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Beleuchtender Bericht: Nach durchgeführter Gemeindeversammlung ist der Beleuchtende Bericht entweder aus dem Internet zu entfernen oder es ist der darin enthaltene Abschnitt mit den Angaben zu den Bewerbenden zu löschen.
- Beschluss: Die Beschlüsse über die Einbürgerungen sind in separaten Beschlüssen festzuhalten. Diese Beschlüsse können nach Eintritt der Rechtskraft aus dem Internet entfernt werden. Im Beschluss der Gemeindeversammlung über die übrigen Geschäfte kann allgemein auf die separaten Beschlüsse über die Einbürgerungen verwiesen werden.

§ 20. Inhalt des Beschlusses

Damit eine Einbürgerung rechtsgültig wird, müssen alle staatlichen Ebenen die Voraussetzungen prüfen und bejahen. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht deshalb unter den Vorbehalten der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Die Gemeinde hat dies in ihrem Beschluss festzuhalten.

Diese Bestimmung betrifft alle Gemeinden unabhängig davon, welches ihrer Organe für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist.

§ 21. Mitteilungspflichten

Abs. 1: Das weitere Einbürgerungsverfahren kann nur fortgeführt werden, wenn die Erteilung des Gemeindegürgerrechts rechtskräftig geworden ist. Da das Gemeindeamt neu für das Inkasso der Gemeindegebühren zuständig ist, muss ihm die Gemeinde die zu erhebende Gebühr mitteilen.

Eine Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen an die Allgemeinheit ist nicht mehr vorgesehen. Die erfolgten Einbürgerungen dürfen folglich nicht mehr publiziert werden, denn für eine Publikation besteht keine rechtliche Notwendigkeit. Es handelt sich um einen individuell-konkreten Entscheid. Dieser fällt weder unter § 7 GG noch unter § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Eine Publikation hat im Weiteren keine rechtsgestaltende Wirkung und damit keinen Einfluss auf die rechtliche Gültigkeit einer Einbürgerung. Es kann auch kein Rekurs gegen einen positiven Einbürgerungsentscheid durch Drittpersonen erfolgen.

Gemeinden dürfen die Öffentlichkeit aber auch in Zukunft allgemein über Einbürgerungsverfahren informieren. Dabei dürfen sie nicht auf konkrete Einbürgerungen einzugehen, weil damit Personendaten bekannt gegeben würden, was ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig ist.

Abs. 2: Das Gemeindeamt ist die fachliche Aufsichtsbehörde im Bereich der Einbürgerung (§ 17 KBüG). Für diese fachliche Aufsichtstätigkeit ist es für das Gemeindeamt wichtig, die Rechtsprechung im Bereich der Einbürgerung zu kennen.

D. Erteilung des Kantonsbürgerrechts und Einbürgerungsentscheid

§ 22. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 21 Abs. 1 und 3 KBüV [2017]).

§ 23. Kantonale Gebühren

Abs. 1: Die Gebühr entspricht dem bisherigen Recht (§ 30 Abs. 1 KBüV [2017]).

Abs. 2: Bewerbende können das Einbürgerungsgesuch elektronisch einreichen. Elektronische Gesuche sind für das Gemeindeamt mit einem geringeren Aufwand verbunden, da sie nicht erst digitalisiert werden müssen. Abs. 2 schafft die Möglichkeit, dass die Gebühren bei elektronisch eingereichten Gesuchen entsprechend herabgesetzt werden können.

Abs. 3: Die Gebühr entspricht dem bisherigen Recht (§ 35 Abs. 1 KBüV [2017]). Zieht die bewerbende Person das Gesuch zurück, kann das Verfahren formlos abgeschrieben werden, ohne dass eine begründete Verfügung erlasst werden muss. Damit ist der Aufwand für das Gemeindeamt bei einem Rückzug bedeutend kleiner als bei einer Abweisung. Folglich kann in diesen Fällen auf eine Gebühr verzichtet werden. Bereits das bisherige Recht sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Rückzugs auf eine Gebühr zu verzichten (§ 35 Abs. 2 KBüV [2017]).

Abs. 4: Wird das Gesuch nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts abgewiesen oder zurückgezogen, ist der Hauptaufwand für das Gemeindeamt bereits entstanden. Die entsprechende Gebühr ist deshalb weiterhin geschuldet.

Abs. 5: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 34 Abs. 2 KBüV [2017]). Wie beim Kostenvorschuss (§ 8) ist auch hier zu berücksichtigen, dass es Bewerbende gibt, die aus objektiven Gründen die Gebühr nicht bezahlen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Einbürgerung unter Berücksichtigung von persönlichen Umständen ausnahmsweise trotz Sozialhilfebezugs möglich ist.

§ 24. Gemeindegebühren

Neu ist das Gemeindeamt zuständig für die Rechnungstellung und das Inkasso der Gebühren des Kantons und der Gemeinde (§ 14 KBüG). Daraus ergibt sich, dass das Gemeindeamt den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren regelmässig überweisen muss.

§ 25. Kantonaler Einbürgerungsentscheid

Abs. 1: Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass das Gemeindeamt den kantonalen Einbürgerungsentscheid, mit dem das Schweizer Bürgerrecht erteilt wird, nur erlässt, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind. Dies entspricht indessen der bisherigen, unangefochtenen Praxis.

Abs. 2: Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Die Erwähnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wurde ersetzt durch die Erwähnung des SEM, derjenigen Organisationseinheit des EJPD, die für die Einbürgerung zuständig ist.

3. Teil: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Bei der erleichterten Einbürgerung handelt es sich um ein Bundesverfahren. Das SEM beauftragt die Kantone mit den notwendigen Abklärungen. Das kantonale Recht regelt das Verfahren innerhalb des Kantons. Das Gemeindeamt koordiniert das Verfahren und beauftragt die Polizeien und die Gemeinden mit den notwendigen Erhebungen.

§ 26. Erhebungen a. durch die Polizei

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Das Gemeindeamt kann die Polizeien mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen. Dies betrifft hauptsächlich erleichterte Einbürgerungen nach Art. 21 BüG (Ehegattin oder Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizer).

Abs. 1: Das Gemeindeamt kann bei der Kantonspolizei oder den kommunalen Polizeien einen Bericht einholen über das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft. Der Bericht umfasst die Abfrage der polizeilichen Register, um Hinweise auf das Nichtbestehen einer stabilen Ehe zu prüfen.

Die Bestimmung ist neu eine Kann-Bestimmung, da nicht in allen Fällen einer erleichterten Einbürgerung eine Anfrage bei der Polizei erfolgt: So verfügen die Polizeien z. B. über keine relevanten Hinweise, falls die Eheleute nie im Kanton Zürich gelebt haben, die einzubürgernde Person aber den Zürcher Bürgerort der Ehegattin oder des Ehegatten erhielt. Auch in diesen Fällen holt das SEM jeweils eine kurze Stellungnahme beim Gemeindeamt ein.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Zweifel am Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft sind gemäss SEM beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein getrennter Wohnsitz, ein grosser Altersunterschied, Nähe zum Rotlicht- oder Drogenmilieu, Interventionen aufgrund häuslicher Gewalt oder Trennungsabsichten vorliegen. Als zusätzliche Abklärungen kommen insbesondere Hausbesuche oder eine Befragung der Eheleute in Betracht.

§ 27. b. durch die Gemeinden

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Die Gemeinden sind aufgrund ihrer Nähe zu den Bewerbenden und aufgrund ihrer Praxis bei der ordentlichen Einbürgerung am besten geeignet, die Integrationskriterien zu prüfen.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, dass sich die Gemeinde zum Gesuch äussern kann, weil dies erlasstechnisch überflüssig ist. Den Gemeinden steht es weiterhin frei, sich zu äussern, wenn sie dies möchten.

§ 28. Erhebungsbericht

Nach Art. 18 BÜV muss die im Kanton zuständige Behörde zuhanden des SEM einen Erhebungsbericht mit den Abklärungsergebnissen erstellen. § 28 regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons.

§ 29. Gebührenanteil

Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung ist ein Bundesverfahren, weshalb nur der Bund eine Gebühr erhebt. Das SEM erhebt dabei auch eine Gebühr zugunsten der Kantone für das Erstellen von Erhebungsberichten (Art. 25 Abs. 3 BÜV) und überweist dem Kanton diese Gebühr jeweils einmal pro Jahr. Die Gemeinden erhalten derzeit für jeden erstellten Erhebungsbericht die Hälfte dieser Gebühr. Das Gemeindeamt überweist den entsprechenden Betrag ebenfalls einmal pro Jahr.

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gewünscht, dass der Zeitpunkt der Überweisung in der Verordnung festzuhalten ist. Eine solche Regelung ist jedoch nicht sinnvoll, denn die Überweisung ist abhängig von der Überweisung des SEM. Hierauf kann das Gemeindeamt keinen Einfluss nehmen.

4. Teil: Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 30. Einreichung des Gesuchs

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (§ 29 KBüV [2017]), wurde jedoch an die Vorgaben des KBüG angepasst.

Der Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht wird nicht ausdrücklich aufgeführt, denn es handelt sich nicht mehr um ein eigenständiges Verfahren. Gemäss § 16 Abs. 3 KBüG ist die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht direkt an den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gekoppelt.

Abs. 1: Neu ist eine Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht auch möglich, wenn die Person in der entsprechenden Gemeinde wohnt. Der Wohnsitz ist somit nicht mehr relevant. Die Person muss mit dem Entlassungsgesuch deshalb keine Wohnsitzbestätigung mehr einreichen.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 29 Abs. 2 KBüV [2017]).

§ 31. Mitteilung des Entscheids

Abs. 1: Damit die Bürgerrechte im Zivilstandsregister ausgetragen werden können, informiert die zuständige Behörde das zuständige Zivilstandsamt.

Abs. 2: Das Amt für Militär und Zivilschutz benötigt den Entscheid über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht, denn ohne diese Mitteilung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen zu einer Militärdienstleistung aufgeboten werden, obwohl sie das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr haben. Es wird deshalb eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

§ 32. Kantonale Gebühr

Die Gebührenfreiheit entspricht dem bisherigen Recht. Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können die Gemeinden – unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss § 20 Abs. 3 und 4 KBüG – weiterhin selbst festsetzen.

5. Teil: Elektronische Abwicklung des Verfahrens

§ 33. Datenerfassung

Abs. 1: Innerhalb des Kantons findet die Gesuchsbearbeitung elektronisch statt (§ 19 Abs. 1 KBüG). Die Gemeinden erhalten die Gesuche elektronisch vom Gemeindeamt und senden sie auch elektronisch zurück. Das Gemeindeamt und die Gemeinden müssen deshalb alle relevanten Informationen und Dokumente in der Applikation erfassen (vgl. Erläuterung zu § 34). Gleichzeitig können Bewerbende ihre Gesuche weiterhin in Papierform einreichen. Die entsprechenden Gesuche müssen dann ebenfalls in der Applikation erfasst werden.

Abs. 2: Wird das Gesuch um ordentliche Einbürgerung in Papierform eingereicht, umfasst es in der Regel nur noch das eigentliche Gesuchsformular, einen Auszug aus dem Zivilstandsregister und eine Arbeitgeberbestätigung oder Ähnliches (vgl. § 7). Es handelt sich um Unterlagen, die direkt im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren stehen. Sobald diese Dokumente digitalisiert sind, können sie deshalb grundsätzlich vernichtet werden. Falls Bewerbende zusammen mit dem Gesuch auch Sprachzertifikate, Zeugnisse und Dokumente von ähnlicher Wichtigkeit im Original einreichen, werden diese anschliessend an die Bewerbenden retourniert.

§ 34. Zugriff

Gemäss § 19 Abs. 1 KBüG betreibt die Direktion die Applikation. Bei ihr handelt es sich um eine verwaltungsinterne Fachapplikation, mit der das Einbürgerungsverfahren abgewickelt wird, und nicht um diejenige Applikation, über die Bewerbende das Gesuch elektronisch einreichen können. Für zweitgenannte ist derzeit die Staatskanzlei verantwortlich. Für die Entwicklung und den Betrieb der erstgenannten verwaltungsinternen Fachapplikation ist zurzeit das Gemeindeamt zuständig. Daher erteilt auch das Gemeindeamt den zuständigen Personen in den Gemeinden den Zugriff auf die Applikation.

§ 35. Datenschutz und Informationssicherheit

Da das Gemeindeamt zuständig für den Betrieb der Applikation ist, hat es technische Massnahmen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit zu treffen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 7 Abs. 1 IDG:

- Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,

- Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

§ 36. Auswertungen

Im Rahmen der eigenen Verwaltungstätigkeit und als fachliche Aufsichtsbehörde benötigt das Gemeindeamt Daten zur statistischen Auswertung der eingereichten Einbürgerungsgesuche. Auch die Gemeinden können für ihre Tätigkeit statistische Auswertungen erstellen.

4. Auswirkungen

Neu müssen Bewerbende zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch weniger Dokumente einreichen. Dies führt für Bewerbende zu einer Vereinfachung des Verfahrens und entlastet sie. Neu holen die Behörden die benötigten Informationen in jedem Fall von Amtes wegen ein. Jedoch müssen diese Informationen bereits heute aufgrund der Verfahrensdauer im Zeitpunkt ihrer Überprüfung regelmässig nochmals aktualisiert werden. Es ist deshalb nicht mit einem erheblichen Zusatzaufwand zu rechnen.

Im Übrigen hat die vorliegende Verordnung, im Vergleich zum KBüG, grundsätzlich keine zusätzlichen oder weiterführenden Auswirkungen auf Private, Gemeinden und den Kanton.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die neue Verordnung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

6. Inkraftsetzung und Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Kantonale Bürgerrechtsverordnung ist zusammen mit dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz in Kraft zu setzen. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung und des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden die bisherige Kantonale Bürgerrechtsverordnung und das Gesetz über das Bürgerrecht aufgehoben.